

**1. Begriffsbestimmungen**

- *Auftragnehmer* (in weiterer Folge „VTU“ genannt) ist diejenige Vertragspartei, die dem Auftraggeber Leistungen gegen Entgelt verkauft.
- *Auftraggeber* (in weiterer Folge „AG“ genannt) ist diejenige Vertragspartei, die dem Auftragnehmer Leistungen gegen Entgelt überträgt.
- *Liefergegenstand* umfasst jegliche Maschine, jegliches Zubehör sowie alle anderen Materialien und Sachen, die gemäß dem Vertrag von VTU zu erbringen sind.
- *Leistungsumfang* umfasst sowohl den Liefergegenstand als auch die Montage und andere Arbeiten, die VTU gemäß dem Vertrag zu erbringen hat.
- *Leistungsmerkmal* definiert die charakterisierende Spezifikation des Leistungsumfangs in seiner Gesamtheit.
- *Lieferort* heißt der Ort, an den der Liefergegenstand zur weiteren Montage oder Verwendung geliefert werden soll.
- *Montageort* heißt der Ort, an dem der Liefergegenstand errichtet werden soll und umfasst auch die angrenzenden Flächen, die zum Entladen, Lagern und internen Transport des Liefergegenstandes und der Montageausrüstung erforderlich sind.

**2. Allgemeines**

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VTU sind Bestandteil des Vertrages zwischen VTU und dem AG, sofern und soweit nicht für den einzelnen Auftrag etwas anderes vereinbart ist. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer schriftlichen von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vereinbarung. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn und soweit VTU sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des AG mit diesen einverstanden erklärt. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des AG, das seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis von VTU mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.
- 2.2 Diese nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die VTU oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- 2.3 Angebote sind laut vereinbarter Frist gültig. Mangels besonderer Vereinbarung sind Angebote für die Dauer von 30 Tagen gültig.

**3. Änderungen**

- 3.1 Es ist VTU gestattet, bis zur Abnahme jegliche Art von unerheblichen Änderungen oder Ergänzungen im Hinblick auf die Anlage vorzunehmen. Unter unerheblichen Änderungen sind Änderungen beziehungsweise Ergänzungen der ursprünglich beabsichtigten Ausführung der Anlage zu verstehen, die auf die Leistungsmerkmale der Anlage keinen Einfluss haben, die die zugesagte Leistung nicht beeinträchtigen, zu keiner Verlängerung der Konstruktions- und Lieferzeit führen und den AG nicht mit Gebühren, Kosten oder dergleichen belasten.
- 3.2 Änderungen des Leistungsumfanges durch den AG nach Beauftragung sind nur im Einvernehmen mit VTU möglich, wobei eine Vertragsanpassung in Bezug auf Leistungsumfang, Termine und Kosten zu erfolgen hat. Die Dokumentation dieser Änderungen erfolgt schriftlich und ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Verrechnung von Mehrleistungen für die über den vertraglichen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen erfolgt nach Aufwand, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

**4. Vorarbeiten und Arbeitsbedingungen**

- 4.1 Der AG stellt rechtzeitig alle Einrichtungen zur Verfügung und sorgt dafür, dass die für die Montage des Liefergegenstandes und für die einwandfreie Nutzung des Leistungsumfanges erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.
- 4.2 Der AG muss die Vorarbeiten nach den von VTU gelieferten Zeichnungen und Anweisungen ausführen. Die Arbeiten sind rechtzeitig fertigzustellen. Obliegt dem AG der Transport des Liefergegenstandes an den Montageort, so hat er dafür zu sorgen, dass der Liefergegenstand rechtzeitig dort eintrifft.
- 4.3 Der AG hat dafür zu sorgen, dass:
- a) das Personal von VTU die Möglichkeit hat, die Arbeit gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der gewöhnlichen Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann außerhalb der normalen Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies VTU erforderlich erscheint und sofern der AG hiervon innerhalb einer angemessenen Frist informiert wurde.
  - b) er VTU rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Montageort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind durch den AG vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.
  - c) er, den Liefergegenstand, die für die Montage notwendigen Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie den persönlichen Besitz des Personals von VTU gegen Diebstahl und Verschlechterung schützt, und VTU unentgeltlich die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.
  - d) die Zugangswege zum Montageort für den erforderlichen Transport von Liefergegenstand, Teilen oder Ausrüstungsgegenständen von VTU geeignet sind.

**5. Verzögerungen**

- 5.1 Kann der AG absehen, dass er seine Verpflichtungen zur Fertigstellung des Leistungsumfanges, insbesondere gemäß den Bedingungen der Ziffer 4, nicht einhalten wird, hat er VTU hiervon unverzüglich und schriftlich, unter Angabe des Grundes, zu informieren und VTU nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen wird erfüllen können.
- 5.2 Kommt der AG seinen Verpflichtungen zur Fertigstellung des Leistungsumfanges, insbesondere gemäß den Bedingungen der Ziffer 4, nicht fehlerfrei und fristgerecht nach, so gilt Folgendes:
- a) Befindet sich der Liefergegenstand nicht am Montageort, sorgt VTU auf Gefahr und Kosten des AG für die Lagerung des Liefergegenstandes. Auf Verlangen des AG versichert VTU den Liefergegenstand auf dessen Kosten.
  - b) Verzögert sich die Erfüllung des Vertrages aufgrund der Nichterfüllung des AG, so verlängert sich der Liefer- und Leistungszeitraum zumindest um den Zeitraum, der das Ausmaß der Behinderung und ihre Auswirkungen berücksichtigt und ist ein neuer Termin einvernehmlich neu festzulegen – jedoch längstens bis 1 Monat nach dem Vertragsende laut dem, dem Angebot zugrunde liegenden, Lieferterminplan. Leistungen, die nach diesem Termin erbracht werden müssen, auch wenn sie im ursprünglichen Leistungsumfang inkludiert sind, werden nach Aufwand abgerechnet. Verzögerungen bei der Montage beziehungsweise Inbetriebnahme, für welche VTU nicht verantwortlich ist, werden jedenfalls nach Aufwand verrechnet (Wartezeiten, Auslösen, Reisekosten etc.).

- c) Verzögert sich die Erfüllung des Vertrages aufgrund der Nichterfüllung des AG, hat der AG VTU den Teil des Vertragspreises in jenem Umfang und zu jenem Zeitpunkt zu zahlen, in dem und zu dem dieser ohne die Verzögerung fällig gewesen wäre.
- 5.3 Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung von Terminen, deren Verzögerung nicht auf Verschulden von VTU zurückzuführen sind, führen zu Mehrkosten, die im Einzelfall zu vereinbaren sind.
- 5.4 Wird die Fertigstellung des Leistungsumfanges durch die vertragliche Nichterfüllung durch den AG verhindert, so hat VTU Anspruch auf einen Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Weiters werden die Zahlungen entsprechend der Normalarbeitszeit pro Woche und den ausgewiesenen Stundensätzen und Projektaufwandskosten sechs Wochen lang für das gesamte VTU-Projektteam fortgesetzt. Dies dient zur Abgeltung aller Leistungen, die für die Demobilisierung des Projektteams notwendig sind.
- 5.5 Im Falle einer Projektpause, die nicht von VTU verursacht wird, verpflichtet sich der AG, alle hierdurch VTU verursachten Kosten (insbesondere für Vorhalten von Personal, etc.) zu ersetzen. VTU ist nicht verpflichtet, bei Wiederaufnahme des Projekts dieselben Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Falls es bei einer Wiederaufnahme des Projekts notwendig sein sollte, neue VTU Mitarbeiter einzuarbeiten, wird VTU dieser Mehraufwand abgegolten.
- 5.6 Wird der Versand auf Wunsch des AG gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Termin verzögert, so werden ihm, beginnend ab Anzeige der Versandbereitschaft durch VTU, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von VTU, die entstehenden Kosten berechnet.
- 6. Gefahrübergang**  
Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Liefergegenstandes geht auf den AG gemäß der vereinbarten Handelsklauseln über, die in Übereinstimmung mit den zu Vertragsabschluss gültigen INCOTERMS auszulegen sind. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag erfolgt die Lieferung des Liefergegenstandes „ab Werk“ (EXW).
- 7. Abnahme (Übergabe des Lieferumfangs an den AG)**
- 7.1 Der Leistungsumfang ist abgenommen, wenn im Falle einer Inbetriebnahme und/oder eines Leistungslaufes dies erfolgreich durchgeführt worden ist beziehungsweise gemäß Ziffer 7.5 als erfolgreich durchgeführt gilt. Geringfügige Mängel, die die Leistung des Leistungsumfanges nicht wesentlich beeinträchtigen, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar.
- 7.2 Endet der Leistungsumfang von VTU mit der Lieferung des Liefergegenstandes, so gilt die Unterzeichnung des Lieferscheines durch den AG als Abnahme.
- 7.3 Endet der Leistungsumfang von VTU nach der Montage, jedoch ohne Inbetriebnahme und/oder Leistungslauf, so erfolgt die Abnahme durch eine gemeinsame Begehung des Liefergegenstandes.
- 7.4 Der AG stellt auf seine Kosten sämtliche Medien, Betriebs- und Hilfsmittel (Energie, Wasser, Rohstoffe, Schmiermittel und alle sonstigen Materialien) zur Verfügung, soweit diese zur Vornahme der Inbetriebnahme und des Leistungslaufes erforderlich sind. Ebenso stellt der AG die für die Durchführung der Inbetriebnahme und des Leistungslaufes erforderlichen Arbeitskräfte in ausreichender Anzahl und Qualifikation kostenfrei zur Verfügung. Die Entsorgung von Medien aller Art wird vom AG organisiert. Die Entsorgungskosten dafür trägt der AG.
- 7.5 Hat der AG die Meldung der Inbetriebnahmebereitschaft von VTU erhalten und kommt er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 4 nicht nach oder verhindert er sonst wie die Durchführung der Inbetriebnahme und/oder des Leistungslaufes, gilt die Inbetriebnahme und/oder der Leistungslauf in jedem Fall nicht später als 2 Monate nach der Inbetriebnahmebereitschaftsmeldung als erfolgreich abgeschlossen und der Leistungsumfang als abgenommen.
- 7.6 Der AG ist vor der Abnahme nicht zur Nutzung des Leistungsumfanges oder eines Teiles davon berechtigt. Widrigenfalls gilt das Werk als von ihm abgenommen, sofern nicht das schriftliche Einverständnis von VTU vorlag. VTU ist dann nicht mehr zur Durchführung von Abnahmeprüfungen verpflichtet.
- 8. Zahlungen**
- 8.1 Mangels abweichender Vereinbarung ist die Zahlung generell innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsversendung ohne Abzüge wie folgt vorzunehmen:  
30 v.H. des Vertragspreises Anzahlung bei Auftragserteilung,  
30 v.H. bei Bestellung des Hauptequipments durch VTU,  
30 v.H. bei Lieferung des Liefergegenstandes an den Lieferort,  
10 v.H. bei Abnahme.
- 8.2 Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Betrag unwiderruflich dem Konto von VTU gutgeschrieben ist.
- 8.3 Ist der AG mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann VTU vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Es gilt ein Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem Satz der zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlungen anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart. Bei Zahlungsrückstand kann VTU nach schriftlicher Mitteilung an den AG die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der AG mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann VTU durch schriftliche Mitteilung an den AG vom Vertrag zurücktreten und vom AG Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen.
- 8.4 Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen auch Schadenersatzforderungen des AG gegen Ansprüche von VTU ist ausgeschlossen, ausgenommen diese sind von VTU schriftlich anerkannt worden.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1 Die Gewährleistungsfrist endet 12 Monate nach im Wesentlichen mangelfreier Erbringung des VTU übertragenen Leistungsumfanges beziehungsweise nach Abnahme gemäß Ziffer 7, oder, wenn der AG Inbetriebnahme und/oder Leistungslauf nicht durchführt beziehungsweise nicht durchführen lässt, 14 Monate nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahmebereitschaftsmeldung, jedoch in jedem Fall nicht später als 18 Monate nach Lieferung der Hauptapparate.
- 9.2 Durch eine Mängelbehebung oder einen sonstigen Gewährleistungsbehelf wird die Gewährleistungsfrist auf den gesamten Leistungsumfang nicht verlängert, sondern beginnt lediglich für die Leistungen, die Gegenstand der Mängelbehebung waren, neuerlich zu laufen.
- 9.3 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behaltet sich VTU vor, den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.
- 9.4 Der AG hat einen erkennbaren auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich gegenüber VTU zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Abnahme beziehungsweise nach Erkennbarkeit zu erfolgen. Rügt der AG den Mangel gegenüber VTU nicht innerhalb der festgelegten Frist schriftlich, verliert er sein Recht auf Behebung des Mangels. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der AG

- VTU unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der AG trägt die Gefahr für Schäden, die sich aus einem Unterlassen der Mitteilung ergeben.
- 9.5 Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt beziehungsweise ist der Gewährleistungsanspruch verfristet.
- 9.6 Ersetzte mangelhafte Teile sind VTU zur Verfügung zu stellen und gehen in das Eigentum von VTU über.
- 9.7 VTU leistet nicht für Mängel Gewähr, die durch einen der nachfolgenden Umstände verursacht wurden:
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den AG oder Dritte,
  - natürliche Abnutzung und normalen Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel,
  - fehlerhafte Reparatur oder Änderungen am Liefergegenstand durch den AG ohne die schriftliche Zustimmung von VTU,
  - ungeeigneter Baugrund, mangelhafte Bauarbeiten, vom AG beigestellte Materialien, vom AG vorgeschriebene oder näher bestimmte Konstruktionen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von VTU verursacht sind.
- 9.8 Hat der AG einen Mangel gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den VTU Gewähr zu leisten hat, so hat der AG VTU die Kosten zu ersetzen, die VTU durch eine solche Rüge entstanden sind.
- 9.9 Der AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Abnahmezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 9.10 Zahlungen durch VTU von Kosten des AG, der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) oder Dritten für deren Mitwirkung bei der Schadensfeststellung und dessen Behebung ohne vorherige schriftliche Bestätigung von VTU sind ausgeschlossen.
- 10. Haftung**
- 10.1 VTU haftet nur für Schäden am Leistungsumfang, die vor dem Gefahrübergang auf den AG entstehen und nicht vom AG selbst oder einem Dritten, für den der AG in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages verantwortlich ist, verursacht worden sind.
- 10.2 Als Haftungsobergrenze werden 50% der Auftragssumme festgelegt. VTU haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Schäden durch Produktionsausfall oder Terminverzug und sonstige Vermögensschäden des AG. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten von VTU, sonstiger Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 10.3 VTU erbringt Leistungen auch auf der Grundlage von Angaben durch den AG. Die Verantwortung für die Richtigkeit des Inhaltes dieser Unterlagen liegt beim AG.
- 11. Subunternehmer und Unterlieferanten**
- VTU ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Subunternehmer beziehungsweise Unterlieferanten heranzuziehen und sämtliche Betriebsmittel von Dritten zu erwerben.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1 Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände. Tritt ein in dieser Ziffer aufgeführter Umstand vor oder nach Vertragsschluss ein, so berechtigt er nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- 12.2 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Hindert höhere Gewalt den AG an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er VTU für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Leistungsumfanges zu entschädigen.
- 12.3 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Auswirkungen, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer 5 länger als sechs Monate andauert.
- 12.4 Im Falle eines gemäß Ziffer 12.3 erklärten Rücktritts vom Vertrag durch den AG hat dieser VTU die gesamte vertraglich vereinbarte Gegenleistung abzüglich dessen, was sich VTU durch die Nichterbringung noch offener Leistungen tatsächlich erspart hat, zu ersetzen. Erklärt demgegenüber VTU den Vertragsrücktritt gemäß Ziffer 12.3, hat der AG VTU lediglich sämtliche seitens VTU bis zum Vertragsrücktrittszeitpunkt erbrachte Leistungen beziehungsweise tatsächlich seitens VTU bereits für den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang getätigte Aufwendungen zu ersetzen.
- 13. Geheimhaltung**
- 13.1 VTU verpflichtet sich, alle Kenntnisse, Informationen und Unterlagen über die Anlagen und Verfahren des AG und über den AG selbst, streng geheim zu halten und nur mit schriftlicher Zustimmung des AG weiter zu geben. Gleiches gilt auch für die von VTU eingesetzten Subauftragnehmer. VTU ist zur Weitergabe von Informationen und Unterlagen an seine Subunternehmer insoweit berechtigt, als dies für deren Angebotslegung beziehungsweise zur Durchführung der von diesen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erforderlich ist.
- 13.2 Alle, aus der gegenständlichen Leistung möglichen sowie tatsächlich erließenden Patente beziehungsweise sonstige Immaterialgüterrechte stehen VTU zu. Der AG ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, sämtliche erforderlichen Mitwirkungen zur Erlangung der entsprechenden Rechte durch VTU zu leisten. Das geistige Eigentum der erbrachten Leistungen verbleibt bei VTU. Die Verwertung dieser Leistungen ist dem AG nur für den angebotenen Zweck gestattet. Für jede darüber hinausgehende Anwendung ist die schriftliche Zustimmung von VTU einzuholen.
- 13.3 Im Interesse dieses Schutzrechtes ist der AG daher auch verpflichtet, die Ergebnisse der Leistungen geheim zu halten und vor der Kenntnisnahme durch unbeteiligte Dritte zu schützen. Der AG ist verpflichtet, auch seine Auftraggeber und seine Unterlieferanten und Dienstnehmer schriftlich an diese Geheimhaltungsverpflichtung zu binden.
- 14. Schriftformerfordernis**
- Jede Ergänzung oder Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform und Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Ausgenommen sind hiervon zusätzlich zum ursprünglich beauftragten Leistungsumfang vom AG an VTU beauftragte Leistungen.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von VTU Engineering GmbH für ANLAGENBAU (STAND 03/2012)



**15. Salvatorische Klausel**

Wenn eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam ist oder wird, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt.

**16. Rechtswahl**

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem AG und VTU findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

**17. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Es steht VTU jedoch frei, abweichend davon seine Ansprüche beim zuständigen Gericht am Sitz des AG, geltend zu machen.